

GEBÜHRENORDNUNG

Gebührenordnung für die Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung

◆ Ebersberg ◆ Grafing ◆ Kirchseeon ◆ Markt Schwaben ◆ und Vertragsgemeinden

Stand: 01.09.2023

4.3 Befreiung vom Erwachsenenzuschlag (EWZ)

Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwillige, und freiwillig Wehrdienstleistende, die mit Belegungsdatum das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren eigenes Einkommen die Bezüge aus ihrem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis nicht übersteigt, werden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von dem, unter § 2/2.2. festgesetzten Erwachsenenzuschlag (EWZ) befreit. Eine Beendigung des Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei nachgewiesener Versäumnis dieser Anzeige wird der EWZ rückwirkend für das laufende Schuljahr nachberechnet.

4.4 Unter den Voraussetzungen des § 4.2. können Schüler auch von den Gebühren für die Überlassung von Instrumenten (§ 3) befreit werden.

4.5 Die Voraussetzungen für alle Ermäßigungen sind vom Antragsteller vollständig nachzuweisen.

4.6 Ermäßigungsanträge sind jährlich neu zu stellen und müssen bis zum 30.10. d. J. im Musikschulbüro vorliegen.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

5.1 Die Gebühren nach § 2 werden zum Beginn des laufenden Schuljahres oder mit dem Beginn des ersten Belegungsmonats fällig.

Die Musikschule gewährt eine Zahlung des Jahresbetrags in 3 Raten ohne weiteren Antrag. Fälligkeitstermine der Raten sind 30.11., 28.02. und 31.05. des laufenden Schuljahres.

5.2 Bei vorzeitigem, genehmigtem Austritt aus der Musikschule ermäßigt sich das Schulgeld für jeden vollen Monat, in dem der Unterricht nicht mehr besucht wird, um ein Zwölftel der Jahresgebühr.

5.3 Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verwaltungsgebühren und Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen ist mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz festgelegt, unbeschadet eines etwaigen Ersatzanspruches für weitergehenden Verzugschaden.

5.4 Bei länger dauerndem Zahlungsverzug hat die Musikschule das Recht den Unterrichtsvertrag aufzulösen.

5.5 Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Maßgeblich sind hierfür die Bestimmungen der Abgabenordnung.

5.6 Mit der Anmeldung geht die Einverständniserklärung einher, dass die Unterrichtsgebühren auch dann zu bezahlen sind, wenn sich diese während des Schuljahres aufgrund einer Veränderung der Gruppenstärke erhöhen. Insofern handelt es sich bei den, in dieser Gebührenordnung definierten Entgelten, um Rahmengebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.9.2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Ebersberg, 28.Juni 2023

Ulrich Proske,
Verbandsvorsitzender

85560 Ebersberg | Im Klosterbauhof 1 | Telefon 08092.857790
E-Mail buero@musikschule-vhs.de | www.musikschule-vhs.de



Musikschule
im Zweckverband Kommunale Bildung



§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

- 1.1 Für den Besuch der Musikschule und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.
- 1.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Unterrichtseinrichtung, beziehungsweise mit der Entgegennahme des Instruments.
- 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem genehmigten Austritt aus der Musikschule, beziehungsweise mit der Rückgabe des Instruments.

§ 2 UNTERRICHTSGEBÜHREN

2.1 Fachgebühren (FGB)

Die Gebühren (Schulgeld) gelten für die Gemeinden des Zweckverbandes und vertraglich angeschlossene Gemeinden. Sie betragen für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule pro Jahr für:

A Elementar-/ Grundfächer

Musikalische Früherziehung (MFE)	60 Minuten	Euro	318,--
Weiterführende Grundausbildungsklassen	60 Minuten	Euro	318,--
Eltern-Kind-Gruppe	60 Minuten	Euro	348,--

In der Elementarstufe/Grundstufe gilt eine besondere Ferienregelung (siehe Schulordnung).

In der Unterrichtsdauer von 60 Minuten sind 10 Min. Regiezeit enthalten.

Grundfächer als Ergänzungsfach: 50% Ermäßigung

B Orientierungsstufen | Kinder- und Jugendchöre | Tanz- und Theater

Orientierungsstufen (3-er bis 5-er Gruppen)	45 Minuten	Euro	582,--
Tanzkinder, Theaterkinder (als Klasse)	60 Minuten	Euro	390,--
Bei Belegung in Gruppengröße (bis 5): siehe C			
Chorkinder (als Klasse)	45/60/75 Min.	Euro	252,--
Jugendchor	75 Minuten	Euro	210,--

Chorkinder, Jugendchor, Tanzkinder, Theaterkinder als Ergänzungsfach: 50% Ermäßigung

C Instrumental-/Vokalunterricht, IGA

Gruppenunterricht (ab 3er Gruppe) – auch IGA	45 Minuten	Euro	582,--
Partnerunterricht (2-er Gruppe)	45 Minuten	Euro	792,--
Partnerunterricht (2-er Gruppe) – Kombiformen (Kombinierter Partner-/Einzelunterricht)	30/45 Minuten	Euro	850,--
Einzelunterricht	30 Minuten	Euro	1.074,--
Einzelunterricht	45 Minuten	Euro	1.452,--

D Ergänzungsfächer | Ensembles und Chöre

Popchor Chant & Groove, Elternchor, Kammerchor Con Moto		Euro	192,--
Instrumentalensemble zusätzlich zum Unterricht nach 2.1.A/B/C/E *1		Euro	84,--

*1 Für Teilnehmer (TN) ohne Fachgebühr nach 2.1., A/B/C/E gilt in Ensembles bis zur Größe von 10 TN eine Gebühr von 192,-- Euro/Jahr (ab 11 TN: 84,-- Euro/Jahr).

Ensemble-Pauschaltarif:

Die Gebühren lt. D sind Pauschalen, unabhängig von der Unterrichtsdauer. Sie werden pro Schüler und Schuljahr nur einmal berechnet. Die Teilnahme an weiteren Ensembles ist kostenfrei. Belegt ein Schüler mehrere Ensembles lt. D, so zählt die Belegung mit der höheren Gebühr.

E Instrumental-Vokalunterricht nach Gutscheinsystem (ab 16 Jahren):	Einzelunterricht	17x45 Minuten	Euro	780,--
	2-er Gruppenunterricht	17x60 Minuten	Euro	600,--
	3/4-er Gruppenunterricht	17x60 Minuten	Euro	444,--

F Workshops und Kurse:

Es gelten die Gebühren der Ausschreibung in jeweils neuester Fassung.

2.2 Erwachsenenzuschlag (EWZ)

Von Teilnehmern, die vor Schuljahresanfang/Belegungsdatum das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein prozentualer Erwachsenenzuschlag von 35% auf alle Gebühren (lt. 2.1.C/E) erhoben.

2.3 Unterricht für auswärtige Schüler

- 2.3.1 Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinden des Zweckverbandes Kommunale Bildung und der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben, wird durch eine jeweils mit der Anmeldung abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung und dieser Musikschulgebührenordnung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- 2.3.2 Mit Schülern aus nicht angeschlossenen Gemeinden, mit denen durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet wird, ist zu vereinbaren, dass diese auf die Fachgebühren gemäß § 2.1., A/B/C/E einen Zuschlag in Höhe von 75 v.H. zu bezahlen haben.
- 2.3.3 Sozialermäßigungen gemäß §4.2 können nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.
- 2.3.4 Für Schüler aus der Gemeinde Baiern, welche Einzelunterricht belegen, gilt ein Zuschlag von 37,5 v.H. auf die Fachgebühren nach § 2.1., /C/E.

§ 3 Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird eine pauschale Wartungs- und Verwaltungsgebühr von € 144,--/Jahr erhoben (€ 12,- pro Monat).

§ 4 Gebührenermäßigung

4.1 Geschwisterermäßigung (GSE):

Besuchen 2 Geschwister (ohne eigenes Einkommen) einer Familie gleichzeitig die Musikschule, so werden die Unterrichtsgebühren (§ 2.1., A/B/C/E) um 15 % ermäßigt. Mit Belegung des 3. Geschwister wird eine Ermäßigung von 20% mit Belegung des 4. Geschwister eine Ermäßigung von 25% für alle teilnehmenden Geschwister einer Familie auf Antrag gewährt.

4.2 Ermäßigung aus sozialen Gründen

Auf Antrag erhalten Schüler auf die Gebühren nach §2 Abs. 2.1/A/B/C/E und Abs. 2.2 Ermäßigungen, wenn deren Eltern ein monatliches Nettoeinkommen haben, das geringer ist, als das 1,5- fache der örtlichen Regelsätze zur Grundsicherung zuzüglich der anfallenden Wohnungsmiete.

Die Ermäßigung wird in vier Stufen berechnet:

- Stufe 1:** 25% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen unter 100% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages,
- Stufe 2:** 50% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen zwischen 60% und 75% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages,
- Stufe 3:** 75% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen zwischen 50% und 60% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages,
- Stufe 4:** 100% Ermäßigung der Fachgebühren bei einem Einkommen unter 50% des ermittelten Lebenshaltungskostenbetrages